

PRÄAMBEL

Satzung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan SO „Freiflächenphotovoltaikanlage südlich der Kapellenstraße“ der Gemeinde Aholming.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 2940, 4121 und 4151 der Gemarkung Aholming.

Die Genehmigungsfassung des Bebauungsplanes besteht aus diesem Plan vom 30.01.2023 und der Begründung mit Umweltbericht vom 30.01.2023.

Rechtsgrundlagen
Die planungsrechtlichen Festsetzungen haben folgende Rechtsgrundlagen:
a) **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist;
b) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung - BauNVO**) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist;
c) **Planzeichenverordnung** 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802, 1808))

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen haben folgende Rechtsgrundlagen: **Bayerische Bauordnung (BayBO)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 704) geändert worden ist.

Gemeindliches Satzungsrecht:
Art. 23 der **Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern** i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist.

Die **naturschutzrechtlichen Festsetzungen** haben folgende Rechtsgrundlagen:
a) **Bundesnaturschutzgesetz** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 geändert worden ist.
b) **Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)** in der Fassung vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch das Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist.

ZEICHENERKLÄRUNG PLANLICHE HINWEISE

	mögliche Photovoltaikmodule		amtlich biotopkartierte Fläche (nachrichtlich übernehmen)
	landwirtschaftliche Zufahrt		Fläche des Ökoflächenkatasters (nachrichtlich übernehmen)
	Grabenbereich gem. Luftbild		Bodendenkmal (nachrichtlich übernehmen)
	Mittelspannungsfreileitung mit Masten (Bayerwerk - nachrichtlich übernehmen)		Vodafone (nachrichtlich übernehmen)
	Niederspannungsfreileitung (Bayerwerk - nachrichtlich übernehmen)		Bezugshöhe (Straßenhöhe Kapellenstraße)
	Straßenbeleuchtung (Bayerwerk - nachrichtlich übernehmen)		



1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (1/3)

1.1 Art der baulichen Nutzung
- Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gem. § 11, Abs. 2 BauNVO.
- Zulässig ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Kleinbauwerken für Wechselrichter/ Trafostation/Stromspeicher/Übergabestationen, Einfriedung sowie weiteren untergeordneten Nebenanlagen, die für den technischen Betrieb und die Pflege der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

1.2 Maß der baulichen Nutzung
Maximale GRZ = 0,7

Die maximalen Höhen sind ab der im Plan gekennzeichneten Bezugshöhe zu messen.

Die Grundfläche der möglichen Nebengebäude und untergeordneten baulichen Anlagen darf einen Wert von insgesamt 20 m² nicht überschreiten. Die einzelnen Standorte sind nach betrieblichen Notwendigkeiten innerhalb der eingezäunten Fläche frei wählbar.

1.3 Bauweise
- Funktionsbedingt gemäß Plandarstellung
- Verwendung von Schraub- oder Rammfundamenten.
- Maximale Modulhöhe: 3,2 m

1.4 Abstandsflächen
Die Abstandsflächen regeln sich nach Art. 6 BayBO, soweit sich aus den Festsetzungen keine anderen Abstände ergeben.

1.5 Gestaltung der baulichen Anlagen
- Die max. Firsthöhe (höchster Punkt der Dachkonstruktion) wird auf 3,0 m ab der im Plan gekennzeichneten Bezugshöhe festgesetzt.
- Neue Stillplätze, Zufahrten und Betriebswege sind wasserundurchlässig als Schotterrasenflächen oder mit wassergebundener Decke zu befestigen.

1.6 Einfriedung
Zaunart:
Die Flächen sind mit einem Metallzaun (z. B. Maschendraht- oder Stabgitterzaun) mit optionalem Übersteigerschutz plangemäß einzuzäunen. Der Abstand zwischen Boden und Zaunfeld muss mindestens 15 cm betragen. Außerdem sind Zauntore zulässig.

Zaunhöhe:
Max. 2,00 m (gemessen ab der im Plan gekennzeichneten Bezugshöhe).

1.7 Grünordnung und naturschutzfachliche Maßnahmen
Vor Baubeginn ist die Sicherung der zu erhaltenden Bereiche sowie die Befahrbarkeit der Flächen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Die grünordnerischen und naturschutzfachlichen Maßnahmen sind spätestens nach einer Vegetationsperiode nach Herstellung der Funktionstüchtigkeit der Anlage zu realisieren. Der Abschluss der Maßnahmen ist dem Landratsamt Deggendorf zur Abnahme anzuzeigen. Im gesamten Geltungsbereich ist auf Düngung, Mulchen und Pflanzenschutzmittel zu verzichten. Fremde Gehölzaufwüchse und invasive Arten sind im gesamten Geltungsbereich dauerhaft mechanisch zu bekämpfen.

1.7.1 Wiesenansaat und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage
E1: Im eingezäunten Bereich auf den nicht von Modulen überstellten Flächen ist mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland (G212-GU651L) anzustreben.

1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (2/3)

Daher ist auf dem intensiv genutzten Ackerstandort eine Grünlandansaat (autochthones Saatgut der Herkunftsregion 16 oder lokal gewonnenes Mähgut) vorzunehmen. Es ist eine 2 schürige Mahd durchzuführen. Die Mahd hat mit einem insektenfreundlichen Mähwerk (Schnitthöhe 10 cm) zu erfolgen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Alternativ kann eine Beweidung durchgeführt werden. 1. Schnitt/Weidegang nicht vor dem 15.06.

Stromkabel müssen so verlegt und die Solarmodule so angeordnet sein, dass eine mögliche Verletzung der Weidetierte ausgeschlossen werden kann.

1.7.2 Ausgleichsmaßnahmen

1.7.2.1 Heckenpflanzung
E2: Zur Eingrünung der Anlage ist im Süden und Osten eine 3-reihige Hecke gemäß Planzeichnung zu pflanzen. Der Pflanz- und Reihenabstand beträgt je 1,5 m. Es sind mind. 3-5 Stück einer Art und mind. 5 verschiedene Arten aus der unten aufgeführten Pflanzliste zu verwenden (heimische Pflanzen des Vorkommensgebietes 6.1 „Alpenvorland“).

Zum Schutz vor Wildverbiss ist die Pflanzung durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Nach Anwuchserfolg verpflichtet sich der Betreiber die Schutzmaßnahmen zu entfernen. Die Pflanzung ist spätestens in der Pflanzperiode nach Baubeginn umzusetzen.

Pflanzqualität:
Sträucher: v. Str., min. 3-5 Triebe, 50 - 100 cm

Es sind autochthone Gehölze ausfolgender Pflanzliste zu verwenden:
Sträucher:

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	gemeine Hasel
Crataegus laevigata	Zweifriffliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa (nur Wildherkünfte)	Schlehe
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Rosa canina (nur Wildherkünfte)	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
subsp. sanguinea	Roter Hartriegel
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Die Aufwertung der Fläche kann mit einem Faktor von 1,0 angerechnet werden.

1.7.2.2 Entwicklung eines extensiv genutzten Grünlands
E3: Außerhalb der festgesetzten Heckenpflanzung (siehe Planzeichnung) ist ein Wiesensaum anzulegen. Dies erfolgt im Bereich des Ackers durch eine Grünlandansaat (autochthones Saatgut der Herkunftsregion 16 oder lokal gewonnenes Mähgut). Die Fläche ist durch eine drei- bis vier-schürige Mahd mit Mähgutabfuhr zur Aushagerung zu pflegen. Nach 5 Jahren kann die Mahd auf einmal pro Jahr (vorzugsweise im Herbst) reduziert werden. Dabei sind bei jeder Mahd ca. 10 % als Altgrasanteil auszusparen. Die Mahd hat mit einem insektenfreundlichen Mähwerk (Schnitt-höhe 10 cm) zu erfolgen. 1. Schnitt nicht vor dem 15.06. Das Mähgut ist abzutransportieren.

Die Aufwertung der Fläche kann mit einem Faktor von 1,0 angerechnet werden.

ZEICHENERKLÄRUNG PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§1 bis 11 BauNVO)
 Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gem. § 11, Abs. 2 BauNVO

Zulässig ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Kleinbauwerken für Wechselrichter/ Trafostation/Stromspeicher/Übergabestationen, Einfriedung sowie weiteren untergeordneten Nebenanlagen, die für den technischen Betrieb und die Pflege, die Überwachung der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §16 BauNVO)
Maximale Modulhöhe 3,2 m.
Die maximalen Höhen sind ab der im Plan gekennzeichneten Bezugshöhe zu messen.
Maximal zulässige GRZ = 0,70
Für die Ermittlung der Grundflächenzahl ist die gesamte Fläche des festgesetzten Geltungs-bereiches ohne Ausgleichsflächen maßgeblich.
Bei der Berechnung der Grundfläche sind jeweils die von den Modulen und sonstigen baulichen Anlagen übertragenen Flächen anzurechnen, nicht jedoch die unbefestigten Wege bzw. Abstands-flächen zwischen den Modulreihen.
Die Grundfläche der möglichen Nebengebäude und untergeordneten baulichen Anlagen darf einen Wert von 20 m² nicht überschreiten. Die einzelnen Standorte sind nach betrieblichen Notwendigkeiten innerhalb der gekennzeichneten Fläche frei wählbar.

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO)
- - - - - Baugrenze

9. Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

	Wiesenansaat und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage - Maßnahme E1 (textliche Festsetzungen - 1.7.1)
	Entwicklung eines extensiv genutzten Grünlands - Maßnahme E3 (textliche Festsetzungen - 1.7.2.2)
	Ansaat eines Wiesensaums - Maßnahme E5 (textliche Festsetzungen - 1.7.4)

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

	Heckenpflanzung aus Sträuchern - Maßnahme E2 (textliche Festsetzungen 1.7.2.1)
	Heckenpflanzung aus Sträuchern - Maßnahme E4 (textliche Festsetzungen 1.7.3)

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
	Zaun ohne Sockel, Abstand zum Boden mind. 15 cm
	Zufahrt mit Tor

2. TEXTLICHE HINWEISE (1/2)

2.1 Landwirtschaft
Der Betreiber grenzt an landwirtschaftliche Nutzflächen an und hat deshalb Emissionen, Steinschlag und eventuelle Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen. Dadurch bedingte Verunreinigungen der Solarmodule müssen vom Betreiber geduldet werden. Reinigungskosten dürfen nicht auf die umliegenden Landwirte abgewälzt werden. Eine Haftung der angrenzenden Landwirte ist ausgeschlossen. Dies kann in Form einer Haftungsfreistellung geschehen, in welcher der Betreiber für sich und seine Rechtsnachfolger auf jeglichen Haftungsanspruch verzichtet, sofern infolge von landwirtschaftlichen Emissionen Schaden am Solarpark entsteht. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den der Photovoltaikanlage benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden. Eine Verunkrautung der überplanten Fläche während der Nutzungsdauer durch die Photovoltaikanlage ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Durch die regelmäßige Pflege soll das Auswachen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Flächen in der Nachbarschaft vermieden werden. Der Grünlandaufwuchs ist zu entfernen. Die Fläche darf nicht gemulcht werden.

2.2 Wasserwirtschaft
Das Grundstück mit der Flurnummer 4102 in der Gemarkung Aholming liegt im hochwasser geschützten Gebiet des rechten Isarpolders. Bei größeren Hochwasserereignissen als das HQ100 kann das Gebiet großflächig über schwemmt werden. Das Gebiet ist gekennzeichnet durch isarabhängig stark wechselnde Grundwasserstände. Im Extremfall kann das Grundwasser bis in den oberflächennahen Bereich steigen. Gespanntes Grundwasser mit Druckhöhen bis über die Geländeoberfläche sind möglich. Die Infrastruktur einer PV-Anlage muss diesen ungünstigen Grundwasserständen entsprechend ausgeführt werden. Auf die derzeit laufende Fortschreibung des Regionalplans Donau Wald (Wasserwirtschaft) wird durch die Gemeinde Aholming hingewiesen. Der Geltungsbereich befindet sich demnach im künftigen Vorranggebiet für Trinkwasserversorgung T1 des Regionalplanes. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass diesbezüglich weitere Vorgaben einzuhalten sind, oder die Zulässigkeit des Vorhabens künftig nicht mehr gegeben ist.

Die Versickerung von Oberflächenwasser erfolgt auf dem Grundstück. Ein evtl. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Öle im Bereich von Trafos und/oder Wechselrichtern) mit entsprechend den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachgebiete (Anlagenverordnung - AwSV), zu erfolgen. Niederschlagswasser ist, soweit möglich, breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern. Beeinträchtigungen Dritter durch die Niederschlagswasserbeseitigung müssen ausgeschlossen sein.

2.3 Bodendenkmäler
Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren. Im Falle der Denkmalvermutung werden im Rahmen des Erlaubnisverfahrens auch Möglichkeiten zur Unterstützung des Antragstellers bei der Denkmal-feststellung geprüft.

1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (3/3)

Pflege: Es sind keine Pflege-, und Umbaumaßnahmen auf den Grünflächen zulässig, welche der Erreichung des Zielzustandes entgegenstehen. Fremde Gehölzaufwüchse und invasive Arten sind dauerhaft mechanisch zu bekämpfen. Es ist auch sicherzustellen, dass hier keine Beeinträchtigungen erfolgen, z. B. durch Entsorgung von Grünschnitt, Nutzung als Lagerfläche, Gartenfläche oder Freizeittfläche.

1.7.3 Heckenpflanzung
E4: Zur Eingrünung der Anlage ist im Westen eine 2-reihige Hecke gemäß Planzeichnung zu pflanzen. Der Pflanz- und Reihenabstand beträgt je 1,5 m. Es sind mind. 3-5 Stück einer Art und mind. 5 verschiedene Arten aus der unter Punkt 1.7.2.1 aufgeführten Pflanzliste zu verwenden (heimische Pflanzen des Vorkommensgebietes 6.1 „Alpenvorland“).

Zum Schutz vor Wildverbiss ist die Pflanzung durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Nach Anwuchserfolg verpflichtet sich der Betreiber die Schutzmaßnahmen zu entfernen. Die Pflanzung ist spätestens in der Pflanzperiode nach Baubeginn umzusetzen.

1.7.4 Ansaat eines Wiesensaums
E5: Außerhalb der festgesetzten Heckenpflanzung (siehe Planzeichnung) ist auf den Abstandstreifen zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken ein Wiesensaum anzulegen. Dies erfolgt durch eine Grünlandansaat (autochthones Saatgut der Herkunftsregion16 oder lokal gewonnenes Mähgut). Der Saum ist einmal pro Jahr (vorzugsweise im Herbst) zu mähen. Die Mahd hat mit einem insektenfreundlichen Mähwerk (Schnitthöhe 10 cm) zu erfolgen. 1. Schnitt nicht vor dem 15.06. Das Mähgut ist abzutransportieren.

1.8 Durchführungsvertrag und Folgenutzung
Der Vorhabensträger verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde (§ 12 BauGB) im Durchführungsvertrag bzw. städtebaulichen Vertrag zur Umsetzung einer Anlage und, sofern die Gemeinde oder Dritte eine Weiterführung der Nutzung nicht beabsichtigen, nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung zum Rückbau der Anlage. Sämtliche bauliche Konstruktionsteile sind dann zu entfernen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Nach Nutzungsende ist das Grundstück wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Über die Zulässigkeit der Beseitigung der geplanten Randbepflanzung nach Aufgabe der Solarnutzung entscheidet die Untere Naturschutzbehörde auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Regelungen.

1.9 Flurschäden
Die öffentlichen Feld- und Waldwege, die durch die Baumaßnahme beansprucht werden, sind durch den Betreiber entsprechend dem ursprünglichen Zustand und in Absprache mit der Gemeinde Aholming wiederherzustellen.

1.10 Werbeanlagen
Die Errichtung von beleuchteten Werbeanlagen ist nicht zulässig.

1.11 Entsorgung
Vor Anfall von Schadmodulen bzw. zu deren ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung sind auf Anordnung des technischen Umweltschutzes des Landkreises Deggendorf geeignete Nachweise vorzulegen.

Die Aufwertung der Fläche kann mit einem Faktor von 1,0 angerechnet werden.

2. TEXTLICHE HINWEISE (2/2)

2.4 Altlasten
Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt Deggendorf bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.

2.5 Energie
Mittel- und Niederspannung:
Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten. Sollte eine zusätzliche Leitungsverlegung in öffentlichen Straßengrund der Gemeinde Aholming oder anderer Städte oder Gemeinden notwendig werden, ist dies rechtzeitig vor Baubeginn bei der Stadt zu beantragen. Ein entsprechender Nutzungsvertrag ist abzuschließen.

2.6 Grenzabstände Bepflanzung
Auf die Einhaltung der in § Art. 47 „Grenzabstand von Pflanzen“ und Art. 48 „Grenzabstand bei landwirtschaftlichen Grundstücken“ AGBGB (Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze) und dessen Ausnahmen in Art. 50 genannten Vorgaben wird hingewiesen.

2.7 Brandschutz
Es gelten die Vorgaben der BayBO Art. 5 in Verbindung mit den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehren auf Grundstücken DIN 14090 in der aktuellen Fassung.

Flächen für die Feuerwehr
Zu den Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist eine Feuerwehrzufahrt erforderlich. Bei Feuerwehr-zufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind auf Privatgrundstücken entsprechend der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) Ausgabe Oktober 2018 (vgl. AII/MBI Nr. 12/2018 Lfd. Nr. A.2.2.1.1) die Vorgaben der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ einzuhalten.

Ansprechpartner
Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, muss am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage angebracht sein und der örtlichen Feuerwehr mitgeteilt werden.

Feuerwehrplan
Der Feuerwehrplan ist der Brandschutzdienststelle zur Durchsicht und Freigabe vorzulegen. Mit Inbetriebnahme ist der Feuerwehrplan nach DIN 14095 in drei Ausfertigungen gedruckt und als PDF Datei der Brandschutzdienststelle zu übermitteln. Eine Einweisung für die örtlich zuständige Feuerwehr hat durch den Betreiber zu erfolgen.

Zugänglichkeit
Sollte der Betreiber eine gewaltlose Zugangsmöglichkeit für die Feuerwehr schaffen wollen, kann am Zufahrtstor ein Feuerwehr-Schlüsseldepot Typ 1 (nicht VdS-anerkannt) vorgesehen werden.

2.8 Zufahrten
Als Zugang zum Geltungsbereich werden die bestehenden landwirtschaftlichen Zufahrten genutzt.

VERFAHREN

1. Die Gemeinde Aholming hat in der Sitzung vom 27.06.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.06.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für die Vorentwurfsfassung des Bebauungsplans in der Fassung vom 27.06.2022 hat in der Zeit vom 08.07.2022 bis 16.08.2022 stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die Vorentwurfsfassung des Bebauungsplans in der Fassung vom 27.06.2022 hat in der Zeit vom 08.07.2022 bis 16.08.2022 stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 24.10.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.11.2022 bis 13.12.2022 beteiligt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 24.10.2022 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.11.2022 bis 13.12.2022 öffentlich ausgelegt.

6. Die Gemeinde Aholming hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 30.01.2023 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 30.01.2023 als Satzung beschlossen.

Aholming, den

Martin Betzinger, 1. Bürgermeister

7. Ausgefertigt

Aholming, den

Martin Betzinger, 1. Bürgermeister

8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß §10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird in der Bekanntmachung hingewiesen.

Aholming, den

Martin Betzinger, 1. Bürgermeister

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan SO „Freiflächenphotovoltaikanlage südlich der Kapellenstraße“

Gemeinde:	Aholming
Landkreis:	Deggendorf
Regierungsbezirk:	Niederbayern

Genehmigungsfassung 30.01.2023



Übersichtsplan 1 : 25.000

Planunterlagen:
Grundkarte erstellt von Ingenieurbüro Geoplan, Osterhofen, auf digitaler Flurkarte der Bayerischen Vermessungsverwaltung.
Untergrund:
Aussagen über Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten, aus der Grundkarte noch aus Zeichnungen und Text abgeleitet werden.
Nachrichtliche Übernahmen:
Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.
Urheberrecht:
Für die Planung behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.

Entwurfsverfasser:

Donau-Gewerbepark 5, 94486 Osterhofen
FON: 09932 9544-0 / FAX: 09932 9544-77
E-MAIL: info@geoplan-online.de
Projekt: PV_Aholming_Nindung
Datei: 2.1_BPlan-1000_Solarpark_Aholming_Nindung
Projektleitung: Sebastian Kuhnert

1 : 1.000
P2204056